



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Andreas Frauenfelder
Tel. +41 31 633 36 57
andreas.frauenfelder@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Fabienne Schwab Hepp
Nydegasse 11/13 3011 Bern

Bern, 05.05.2023

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2021.DIJ.7878

UVP-Nr.: 1091

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben
ersetzt die Gesamtbeurteilung vom 22. März 2023

Gemeinde	Schüpfen BE																		
Vorhaben	Überbauungsordnung Tongrube Gritt																		
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG)																		
Gesuchsteller	Ziegelei Schüpfen AG Schüpfen																		
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. November 2022																		
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m3 UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen																		
Inhalt	<table border="0"> <tr> <td>1. Ausgangslage</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3. Koordination mit Nebenbewilligungen</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>7. Liste Auflagen</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>8. Schlussbemerkungen</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Anhang</td> <td>15</td> </tr> </table>	1. Ausgangslage	2	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10	5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde	10	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10	7. Liste Auflagen	11	8. Schlussbemerkungen	14	Anhang	15
1. Ausgangslage	2																		
2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3																		
3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9																		
4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10																		
5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde	10																		
6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10																		
7. Liste Auflagen	11																		
8. Schlussbemerkungen	14																		
Anhang	15																		
Eingangsdatum	5. Dezember 2022																		
Termin gemäss Leitverfügung	6. Februar 2023																		
Eingang letzte Stellungnahme	21. Februar 2023																		
Ausgangsdatum	5. Mai 2023																		

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Ziegelei Schüpfen AG baut im Grittholz in der Gemeinde Schüpfen seit über 120 Jahren Ton ab. Der Abbau erfolgt in fünf Etappen. Nun soll die Tongrube Gritt erweitert werden, um den Tonabbau für weitere 25 Jahre zu sichern. Aufgefüllt wird die Tongrube mit unverschmutztem Aushubmaterial.

Für die Erweiterung sind Rodungen von insgesamt ca. 15'000 m² geplant, die in zwei Etappen erfolgen werden. Nach Abschluss der Auffüllung und Rekultivierung der Tongrube wird der Wald aufgeforstet und die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt sein.

Mit dem Erlass der neuen Überbauungsordnung (UeO) soll Folgendes bewilligt werden:

- Erweiterung des Tonabbaus: Die Tongrube wird um 1.7 ha erweitert. Dadurch wird ein Rohstoffvorkommen von insgesamt 475'000 m³ gesichert. Bei einem jährlichen Abbau von 26'700 m³ wird der Tonabbau für zusätzliche 24 Jahre weitergeführt werden können.
- Auffüllung Rekultivierung: Ab 2035 wird mit einer jährlichen Auffüllung von 10'000 m³ gerechnet. Ab 2048 wird mit einem Volumen von 40'000 m³ pro Jahr aufgefüllt, sodass die Grube im Jahr 2067 rekultiviert ist.
- Verkehr: 2023–2034: ca. 11 Lastwagenfahrten pro Tag oder 17 Lastwagenfahrten pro Betriebstag; 2035–2047: ca. 17 Lastwagenfahrten pro Tag oder 26 Lastwagenfahrten pro Betriebstag; 2048–2067: ca. 35 Lastwagenfahrten pro Tag oder 53 Lastwagenfahrten pro Betriebstag

1.2 Verfahren

Das Abbauvolumen liegt über der Mengenschwelle von 300'000 m³ für den Anlagentyp «Kies- und Sandgruben, Steinbrüche» gemäss Ziffer 80.3 Anhang Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und ist damit UVP-pflichtig. Weiter sind Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen der Prüfung unterworfen, wenn sie wesentliche Erweiterungen betreffen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV). Das massgebliche Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren im Sinne des Koordinationsgesetzes (KoG).

Eine erste Vorprüfung des Verfahrens wurde am 8. Dezember 2021 gestartet. In Rücksprache mit den Planungsbüros (Cycad, BHP) wurde beschlossen, das Vorprüfungsverfahren in zwei Phase durchzuführen. In einer ersten Phase erstellte das AGR gestützt auf die Fachberichte der Ämter und Fachstellen eine Themenliste, worauf am 31. August 2022 ein Bereinigungsgespräch stattfand. Die Unterlagen wurden im Anschluss überarbeitet und dem AGR am 28. November 2022 zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Die zweite Vorprüfung startete am 5. Dezember 2022. Die vorliegende Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens enthält Stellungnahmen der Fachstellen aus beiden Vorprüfungsrunden.

Da die Rodungsfläche mehr als 5'000 m² beträgt, ist das Bundesamt für Umwelt zur Rodung anzuhören.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Die *Region seeland.biel/bienne* (12) stellt fest, dass die Nutzungsplanung mit dem Richtplan ADT Biel-Seeland übereinstimmt und keine Widersprüche zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel-Seeland bestehen.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Für den Bereich Transportverkehr stellt die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* fest, dass die Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten und die Bestimmungen zur lokalen Belastbarkeit eingehalten werden.

Hinsichtlich der Staubemissionen hält die IMM fest, dass die arealinternen Pisten bei trockener Witterung befeuchtet werden und vor Beginn der Auffüllung (2035-2047) eine Radwaschanlage installiert wird.

In Bezug auf Maschinen und Geräte hält die IMM fest, dass diese über Normen-konforme Partikelfiltersysteme verfügen müssen.

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Luft mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen Luft

1. Bis Ende 2022 bzw. vor Beginn des Aushubs ist die noch laufende Sanierung (Gesamtbauentscheid Regierungsstatthalteramt vom 9. September 2014) der auf dem Ziegeleiareal eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen abzuschliessen. Das heisst, die in diesem Zusammenhang auf der Maschinenliste vom 9. Februar 2021 aufgeführten dieselbetriebenen Maschinen sind bis dann mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste auszurüsten oder durch LRV-konforme Maschinen zu ersetzen.
2. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
4. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke 6/6 tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

2.2 Lärm / Erschütterungen

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass die relevanten Lärmquellen (Baumaschinen und Lastwagen) und deren Emissionen korrekt ermittelt wurden und die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Demzufolge ist gemäss IMM keine unzulässige Lärmbelastung gegenüber den Anliegern zu erwarten.

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Industrie- und Gewerbelärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

Die *Fachstelle Lärmschutz LS (11) des Tiefbauamts* hält fest, dass der durch das Vorhaben verursachte Verkehr nicht dazu führt, dass die Immissionsgrenzwerte an einem der Zufahrtswege neu überschritten werden. Gemäss LS beträgt die durch den Verkehr des Vorhabens verursachte Lärmzunahme auf bereits sanierungsbedürftigen Verkehrsanlagen weniger als 1.0 dBA und ist damit nicht wahrnehmbar.

Die LS beurteilt das Vorhaben für den Bereich Strassenlärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.3 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* beurteilt das Vorhaben für den Bereich Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich.

Hinweise

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2020

2.4 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Das *Fischereiinspektorat FI (9) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass das Hauptgerinne des Ziegeleibächlis ausserhalb des Abbau- und Rodungsperimeters liegt, keine direkten Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers zu erwarten sind und der Gewässerraum durch das Vorhaben nicht tangiert wird. Gemäss FI wird für die Sicherung einer allfälligen alternativen Linienführung des Ziegeleibächlis innerhalb der Überbauungsordnung nördlich der Parzelle 3381 ein Gewässerentwicklungsraum als Freihaltefläche festgelegt.

Weiter stellt das FI fest, dass zur Vermeidung von Trübungen im Lyssbach mit einem zusätzlichen Absetzbecken vor dem Versickerungsbecken in geeigneter Weise begegnet wird.

Das FI beurteilt das Vorhaben für den Bereich Fischerei ohne Auflagen als umweltverträglich.

Der *Oberingenieurkreis OIK III (10) des Tiefbauamts* stellt fest, dass der von der Gemeinde Schüpfen festgelegte Gewässerraum / Gewässerabstand den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben nicht genügt und sich der Gewässerabstand des Ziegeleibächlis südlich der Grube im Gritt 8.5 m ab Achse der Bachleitung bemisst. Gemäss OIK fehlt für den teilweise offenen bzw. eingedolten Bachlauf der Gewässerraum.

Hinsichtlich des Defizits des Gewässerraums sowie des Konfliktes mit der Zone «Bereich Stehgewässer zur Amphibienförderung» empfiehlt der OIK eine alternative Linienführung des Ziegeleibächlis in der Endgestaltung einzuplanen: Idealerweise kann ein Gewässerentwicklungsraum mit 11 m Breite nördlich entlang des Forstweges festgelegt werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Tongrube vor Hochwasser aus dem Ziegeleibächli hält der OIK fest, dass die erforderlichen Objektschutzmassnahmen am Objekt bzw. innerhalb des Tongrubenareals zu errichten sind. Gemäss OIK ist der vorgesehene Damm nördlich des Forstweges im Gewässerentwicklungsraum zu erstellen und nach Beendigung der Abbau- und Deponiearbeiten im Rahmen der Endgestaltung und Bachumlegung zurückzubauen.

Der OIK stimmt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte zu und beurteilt das Vorhaben für die Bereiche Wasserbau / -prozesse mit Auflagen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die Bedingungen des OIK «Festlegung Gewässerentwicklungsraum», «Bereinigung Konflikt Amphibienweiher» und «Reduktion Bodendepotbereich» nehmen wir als Genehmigungsvorbehalte auf. Die Auflage «Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten» nehmen wir als Hinweis auf.

Auflagen Oberflächengewässer

5. Die Detailplanung des Hochwasserschutzdammes und der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.
6. Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Objektschutzmassnahmen bis zur Fertigstellung der Endgestaltung, sprich der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis erhalten bleiben und ihre Funktion erfüllen.
7. Die bestehende Bachleitung ist bis zu ihrem Ersatz durch den offenen Bachlauf in ihrem Bestand zu schützen. Im Bereich der Zufahrt zum Bodendepot sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.
8. Die bestehende gewachsene Uferböschung darf weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während den Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.
9. Zum Abschluss der Arbeiten sind die Ufer naturnah herzustellen.
10. Die Entfernung von Gehölzen hat sich auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Gerodete Gehölze sind zum Abschluss der Bauarbeiten gleichwertig mit einer artenreichen Garnitur einheimischer, standortgerechter Laubbäume und Sträucher zu ersetzen.
11. Das Durchflussprofil der bestehenden Bachleitung darf nicht verkleinert werden.
12. Die Gestaltung ist mit dem Wasserbauingenieur abzusprechen und der bestehenden Verbauung anzupassen.
13. Baustelleninstallationen inkl. Objektschutzmassnahmen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.

Hinweise

- Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem.
- Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.
- Der Vollzug der Objektschutzmassnahmen ist durch die Baupolizeibehörde zu kontrollieren.
- Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).

2.5 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* beurteilt das Vorhaben für den Bereich Entwässerung ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.6 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (6) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass die zu rodende Waldfläche von 1.5 ha im Bereich der Landwirtschaftsfläche «Hole» wieder aufgeforstet werden soll. Gemäss BO soll von dort anfallendes Oberbodenmaterial (ca. 3'500 m³) extern verwertet werden, wobei noch nicht bekannt ist, wo dieses Material eingebaut werden wird.

Die BO stellt fest, dass das in den Überbauungsvorschriften angegebene Rekultivierungsziel für die als Kulturland bezeichneten Flächen keine Minimalanforderungen an Fruchtfolgeflächen enthält.

Die BO beurteilt das Vorhaben für den Bereich Boden mit Auflagen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die Anforderung bzgl. Fruchtfolgefläche nehmen wir als Genehmigungsvorbehalt auf.

Auflagen Boden

14. Der Fachstelle Boden ist der Wiederverwendungsort und die Menge des anfallenden Oberbodens aus dem Bereich «Hole» schriftlich mitzuteilen.

2.7 Altlasten

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* beurteilt das Vorhaben für den Bereich Altlasten ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.8 Abfälle, Materialabbau

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* beurteilt das Vorhaben für den Bereich Materialabbau mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen Abfälle, Materialbewirtschaftung

15. Die Materialabbaustelle ist der jährlichen Kontrolle durch das Inspektorat des FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) zu unterstellen. Die Inspektionsberichte sind der Standortgemeinde und dem AWA zuzustellen.
16. Die Abbaukote wird auf eine Höhe von 500 m.ü.M. festgelegt.
17. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 Bauverordnung) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 250'000.- gemäss Art. 496 OR zu leisten.
18. Der seinerzeit von der UBS AG, Filiale Aarberg, ausgestellte Namen-Schuldbrief, Beleg I/3297 von Dezember 29. April 1930, in der Höhe von total CHF 120'000.- ist zusätzlich durch eine Soli-darbürgschaft einer Bank oder Versicherung in der Höhe von CHF 130'000.- zu ergänzen.
19. Die Bürgschaftsverpflichtung ist beim AWA, Fachbereich Materialabbau, innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheids zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

Hinweise

- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen, AWA 2021
-

2.9 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren* hält fest, dass das Vorhaben teilweise im roten Gefahrengebiet (erhebliche Gefährdung durch Stein-/Blockschlag) und teilweise im blauen Gefahrengebiet (mittlere Gefährdung durch Hangmuren) liegt. Gemäss NG ist in den Gefahrengebieten nebst dem Abbau und der anschliessenden Auffüllung keine weitere Nutzung vorgesehen und

ebenfalls keine Baute, Brecheranlage oder dergleichen geplant. Im Endzustand sind Wald und Kulturland vorgesehen. Die NG hält zudem fest, dass während der Abbauphase arbeitende Personen im Bereich der steilen Böschungen und am Hangfuss durch Sturzprozesse und Hangmuren gefährdet sind.

Die NG beurteilt das Vorhaben für den Bereich Naturgefahren mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen Naturgefahren

20. Es muss ein Sicherheitskonzept erstellt und eingehalten werden, welches dem Aufenthalt von Personen in den durch Sturz- und Rutschprozesse beeinflussten Gefahrenbereichen Rechnung trägt. Das Sicherheitskonzept ist vor Baubeginn der Leitbehörde sowie der Abteilung Naturgefahren zur Kenntnisnahme zuzustellen.
21. Beim Abbau von Material ist durch den planenden Ingenieur darauf zu achten, dass die Stabilität der Böschungen und des umliegenden Geländes dauerhaft gesichert ist.

Hinweise

- Die Abteilung Naturgefahren prüft nicht, ob das Vorhaben zu Instabilitäten im Umfeld führen kann. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Bauherrschaft.
-

2.10 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN (4)* stellt fest, dass der Bedarf am Vorhaben gegeben ist und das Interesse an der Erweiterung der Tongrube das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Ebenso ist gemäss AWN die Standortgebundenheit gegeben.

Das AWN hält fest, dass für die definitiven Rodungen eine Ersatzaufforstung innerhalb des UeO-Perimeters festgelegt ist. Gemäss AWN ist die ökologische Ausgleichsfläche «Stehgewässer zur Amphibienförderung» als Rodungsersatz anrechenbar.

Hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes durch Teile des Vorhabens stellt das AWN fest, dass bei waldschonender und sachgerechter Bauausführung keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten ist.

Gemäss AWN wird der Maschinenweg künftig forstlich genutzt und dient als Zufahrt für die Waldbewirtschaftung. Daher bleibt die dafür beanspruchte Fläche rechtlich Waldareal.

Das Stehgewässer stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne des Art. 16 Waldgesetz dar. Da sich das Gewässer am Waldrand befindet, stört es gemäss AWN das Waldgefüge, die Funktionserfüllung und die Bewirtschaftung des Waldes kaum.

Hinsichtlich des Umgangs mit Waldboden hält das AWN fest, dass Waldboden nicht mit Boden aus bewirtschaftetem Kulturland zu vermischen und zuzuführender Waldoberboden rechtzeitig in ausreichender Menge zu sichern ist sowie die Ersatzaufforstung auf saniertem Boden zu erfolgen hat.

Das AWN stimmt der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte zu und beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wald mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen Wald

22. Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2035 befristet und erfolgt in 2 Etappen.
23. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
24. Der Gesuchsteller hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 240'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

25. Eine minimale Strauchbestockung rund um das «Stehgewässer zur Amphibienförderung» ist vorzusehen und in geeigneter Form in den Unterlagen zu ergänzen.
26. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
27. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
28. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals für die zweite Etappe darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
29. Die Ersatzaufforstung darf nur auf saniertem Boden stattfinden. Falls die Sanierung des Kugelfangs bis 5 Jahre vor Ablauf der Ersatzaufforstungsfrist noch nicht erfolgt ist, ist mit der Abteilung Walderhaltung, Region Mittelland Kontakt aufzunehmen.
30. Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 1 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 12'563 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 31.12.2028 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
31. Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 2 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 2'485 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 5 Jahre nach Inanspruchnahme der Rodungsetappe 2, spätestens aber bis 31.12.2040 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
32. Waldboden ist nicht mit Boden aus bewirtschaftetem Kulturland zu vermischen.
33. Frühzeitig vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Mengen an Waldboden aus anderen Rodungsvorhaben zu sichern.
34. Eine zu grosse B/C-Schicht und Lagerung von B/C-Material für weitere 40 Jahre sind zu vermeiden. Die B/C-Schicht des Kulturlands ist ebenfalls abzutragen und dafür das gelagerte B/C-Material unter der Ersatzaufforstung zu verwenden.

Hinweise

- Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- Als Bestandteile des Vorhabens gelten: Rodungs- und Aufforstungsplan 1:1'000, Kartenausschnitt 1:25'000
- Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren dem Grundbuchamt Seeland, zu Lasten der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen die Anmerkung «Pflicht zur Aufforstung» anzumelden.
- Die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular «Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen» zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, zuzustellen).
- Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.
- Die beanspruchte Waldfläche bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

2.11 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (7) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass der Eingriff in die bestehende Hecke für die Zufahrt zum Bodendepot, für die der Ort der Heckenquerung noch nicht festgelegt ist, im Rahmen eines späteren Ausnahmegesuchs beim Regierungsstatthalteramt genehmigt werden soll. Die ANF erachtet die für den Eingriff in die Hecke vorgesehenen Ersatzmassnahmen als ausreichend.

Die ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora, Fauna und Lebensräume ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das *Jagdinspektorat JI (8) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wildtierschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

Hinweise

- Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 27 NSchG in ihrem Bestand geschützt.

2.12 Landschaft und Ortsbild

Hinsichtlich der Varianten der Endgestaltung hält das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* fest, dass mit einer unvollständigen Auffüllung die langfristige Wandstabilität nicht gewährleistet wäre, weshalb die Endgestaltung wie im Überbauungsplan II vorgesehen vorzunehmen ist.

Das AGR beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen als umweltverträglich.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen erteilt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen nach Art. 18 NHG sowie Art. 27 und 28 NSchG	Regierungsstatthalteramt
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG	AWN
Ausnahmebewilligung für die Nachteilige Nutzung nach Art. 16 WaG	AWN
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG	AWN
Ausnahmebewilligung für forstliche Bauten im Wald nach Art. 2 WaG und Art. 4 WaV	AWN
Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG	OIK III

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Überbauungsordnung Tongrube Gritt» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Überbauungsordnung Tongrube Gritt» die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Auflagen (Ziffer 7) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde:

Einige Fachstellen weisen auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen hin (z.B. fehlende Angaben, Verweise auf Grundlagen, Formulare, Übereinstimmung zwischen Dokumenten, falsche Begrifflichkeiten etc.). Diese sind für die Beurteilung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben nicht relevant, jedoch für die korrekte Abwicklung des Verfahrens. Wir bitten die Leitbehörde deshalb, die entsprechenden Korrekturen durch den Gesuchsteller zu veranlassen.

Die ANF weist die Leitbehörde darauf hin, dass der Gesuchsteller den Eingriff in die Hecke im Rahmen eines späteren Ausnahmegesuchs beim Regierungsstatthalteramt zu genehmigen beabsichtigt. Laut ANF ist unklar, ob dieses Vorgehen im Rahmen der Überbauungsordnung umsetzbar ist.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsplan:

- Die Signaturen zu «Topografische Endgestaltung» sind in der Legende des UeP2 zu ergänzen.

Überbauungs-, Zonen- und Schutzzonenplan

- In der Endgestaltung (Überbauungsplan II: Auffüllung und Endgestaltung) ist das Ziegeleibächli im Bereich des Gewässerentwicklungsraums innerhalb des UeO-Perimeters offen zu führen.

Überbauungsvorschriften:

- Artikel 14 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
Der im Überbauungsplan II bezeichnete übrige Wald ist mit standortgerechten Arten aufzuforsten.
- Artikel 15 ist folgendermassen zu ergänzen:
Absatz 2: Im Bereich, wo weniger als 18 % Gefälle vorliegt, muss mindestens eine Bodenmächtigkeit von 30 cm Oberboden (fest) und 50 cm Unterboden (fest) vorliegen und die Kriterien für die Nutzungseignungsklasse 2 gemäss Schriftenreihe der FAL (1997) erfüllt werden.
Absatz 3: Kulturland in Hanglage mit einem Pauschalgefälle von mehr als 18% wird mit einer gesamten Mächtigkeit von 70 cm (gesetzt) rekultiviert. Dabei soll die Oberboden- und Unterbodenmächtigkeit je mindestens 20 cm und die Übergangsschicht zum C-Horizont mindestens 30 cm betragen.
- Artikel 20 ist wie folgt anzupassen:
Absatz 1: Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodung und Ersatzaufforstung sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung
Absatz 3: Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Arten vorzunehmen

Rodung

- Das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, ist zur Rodung anzuhören. Allfällige Anträge oder Auflagen aus der Anhörung sind zu berücksichtigen.
- Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungsleistungen.

7. Liste Auflagen

7.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- VI. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VII. Invasive Neophyten sind vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.

7.2 Fachspezifische Auflagen

1. Bis Ende 2022 bzw. vor Beginn des Aushubs ist die noch laufende Sanierung (Gesamtbauentscheid Regierungsstatthalteramt vom 9. September 2014) der auf dem Ziegeleiareal eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen abzuschliessen. Das heisst, die in diesem Zusammenhang auf der Maschinenliste vom 9. Februar 2021 aufgeführten dieselbetriebenen Maschinen sind bis dann mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste auszurüsten oder durch LRV-konforme Maschinen zu ersetzen.
2. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EUAbgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
4. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch

- kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke 6/6 tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
5. Die Detailplanung des Hochwasserschutzdammes und der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.
 6. Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Objektschutzmassnahmen bis zur Fertigstellung der Endgestaltung, sprich der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis erhalten bleiben und ihre Funktion erfüllen.
 7. Die bestehende Bachleitung ist bis zu ihrem Ersatz durch den offenen Bachlauf in ihrem Bestand zu schützen. Im Bereich der Zufahrt zum Bodendepot sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.
 8. Die bestehende gewachsene Uferböschung darf weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während den Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.
 9. Zum Abschluss der Arbeiten sind die Ufer naturnah herzustellen.
 10. Die Entfernung von Gehölzen hat sich auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Gerodete Gehölze sind zum Abschluss der Bauarbeiten gleichwertig mit einer artenreichen Garnitur einheimischer, standortgerechter Laubbäume und Sträucher zu ersetzen.
 11. Das Durchflussprofil der bestehenden Bachleitung darf nicht verkleinert werden.
 12. Die Gestaltung ist mit dem Wasserbauingenieur abzusprechen und der bestehenden Verbauung anzupassen.
 13. Baustelleninstallationen inkl. Objektschutzmassnahmen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
 14. Der Fachstelle Boden ist der Wiederverwendungsort und die Menge des anfallenden Oberbodens aus dem Bereich «Hole» schriftlich mitzuteilen.
 15. Die Materialabbaustelle ist der jährlichen Kontrolle durch das Inspektorat des FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) zu unterstellen. Die Inspektionsberichte sind der Standortgemeinde und dem AWA zuzustellen.
 16. Die Abbaukote wird auf eine Höhe von 500 m.ü.M. festgelegt.
 17. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 Bauverordnung) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 250'000.- gemäss Art. 496 OR zu leisten.
 18. Der seinerzeit von der UBS AG, Filiale Aarberg, ausgestellte Namen-Schuldbrief, Beleg I/3297 von Dezember 29. April 1930, in der Höhe von total CHF 120'000.- ist zusätzlich durch eine Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung in der Höhe von CHF 130'000.- zu ergänzen.
 19. Die Bürgschaftsverpflichtung ist beim AWA, Fachbereich Materialabbau, innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheids zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
 20. Es muss ein Sicherheitskonzept erstellt und eingehalten werden, welches dem Aufenthalt von Personen in den durch Sturz- und Rutschprozesse beeinflussten Gefahrenbereichen Rechnung trägt. Das Sicherheitskonzept ist vor Baubeginn der Leitbehörde sowie der Abteilung Naturgefahren zur Kenntnisnahme zuzustellen.
 21. Beim Abbau von Material ist durch den planenden Ingenieur darauf zu achten, dass die Stabilität der Böschungen und des umliegenden Geländes dauerhaft gesichert ist.
 22. Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2035 befristet und erfolgt in 2 Etappen.
 23. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
 24. Der Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 240'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

25. Eine minimale Strauchbestockung rund um das «Stehgewässer zur Amphibienförderung» ist vorzusehen und in geeigneter Form in den Unterlagen zu ergänzen.
26. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
27. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
28. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals für die zweite Etappe darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
29. Die Ersatzaufforstung darf nur auf saniertem Boden stattfinden. Falls die Sanierung des Kugelfangs bis 5 Jahre vor Ablauf der Ersatzaufforstungsfrist noch nicht erfolgt ist, ist mit der Abteilung Walderhaltung, Region Mittelland Kontakt aufzunehmen.
30. Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 1 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 12'563 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 31.12.2028 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
31. Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 2 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 2'485 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 5 Jahre nach Inanspruchnahme der Rodungsetappe 2, spätestens aber bis 31.12.2040 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
32. Waldboden ist nicht mit Boden aus bewirtschaftetem Kulturland zu vermischen.
33. Frühzeitig vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Mengen an Waldboden aus anderen Rodungsvorhaben zu sichern.
34. Eine zu grosse B/C-Schicht und Lagerung von B/C-Material für weitere 40 Jahre sind zu vermeiden. Die B/C-Schicht des Kulturlands ist ebenfalls abzutragen und dafür das gelagerte B/C-Material unter der Ersatzaufforstung zu verwenden.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 3'120 zu erheben. Die Rechnung wird der der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

8.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Frauenfelder
Andreas YLBACW

Digital unterschrieben von
Frauenfelder Andreas YLBACW
Datum: 2023.05.05 10:49:04
+02'00'

Andreas Frauenfelder

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Visum: 

Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):
- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Entwässerung, Materialabbau, Altlasten	13. Januar 2023
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschaft	11. Januar 2023
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Luftreinhaltung	14. Januar 2022
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Walderhaltung, Bern	Wald	17. Januar 2023
(5) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	9. Dezember 2022
(6) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Baulicher Bodenschutz	6. Januar 2022
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume	13. Februar 2023
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtierschutz	31. März 2022
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI	Aquatische Lebensräume, Fischerei	17. Februar 2023
(10) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK III	Bauvorhaben im Gewässerraum und Naturgefahren	18. März 2022 und 21. Februar 2023
(11) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Lärmschutz LS	Strassenlärm	12. Januar 2022
(12) Region seeland.biel/bienne	Regionale Richtplanung Abbau, Deponie, Transporte (ADT)	10. Februar 2022